V AGB G 01/19

PA 25654/19

Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120
1050 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Trans Austria Gasleitung GmbH vom 17. Juni 2019 auf Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen geführten Verfahren ergeht gemäß § 32 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Änderung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen (AB FNB). Die geänderten AB FNB bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf und Sachverhalt

Die Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG) beantragte mit Schreiben vom 17. Juni 2013, bei der Behörde eingelangt am 19. Juni 2019, die Genehmigung von geänderten Allgemeinen Bedingungen. Dem Antrag beigeschlossen waren eine konsolidierte Neufassung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen (siehe Beilage ./1 zum Bescheid).

Begründet wurden die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungen von TAG wie folgt:

- Rahmenverträge zur Kontrahierung von Transportkapazitäten finden bereits weitgehend bei anderen Fernleitungsnetzbetreibern in Europa Anwendung, weswegen TAG nunmehr beabsichtige, ebenfalls einen einzigen Rahmenvertrag zur Kontrahierung von Transportkapazitäten für alle Standardkapazitätsprodukte gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 1, (NC CAM) ab 1. Oktober 2019 einzuführen.
- Dieses adaptierte Rahmenwerk solle den Netzbenutzern den Netzzugang noch weiter erleichtern, weil durch die einmalige Kontrahierung der Administrationsaufwand im Vergleich zum aktuell in Verwendung befindlichen Kontrahierungsprozess maßgeblich reduziert werde. Einige damit einhergehenden Vereinfachungen im Bereich des ebenfalls nur mehr einmaligen Registrierungsprozesses eines potenziellen Netzbenutzers werden im Rahmen dieser Einführung Umsetzung finden.
- Zur Einführung eines einzigen Rahmenvertrags seien einige Umstellungen in der IT-Umgebung und den Systemen der TAG notwendig, welche mit einer eingeschätzten Implementierungszeit von ca. zwei bis drei Monaten einhergehen werden, weshalb TAG ein Inkrafttreten der geänderten AB FNB erst mit 1. Oktober 2019 anpeile.

Der sog. „Appendix 1" der AB FNB „Voraussetzungen für die Teilnahme an Auktionen auf der PRISMA Plattform" bilde im Wesentlichen ein operatives informatives Dokument, welches gestrichen werde, weil es hinkünftig im operativen Benutzerhandbuch und in Prozeduren seinen Niederschlag finde.

II.2. Rechtliche Beurteilung

II.2.a. Allgemeines

Gemäß § 32 GWG 2011 ist die Regulierungsbehörde für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen zuständig. Soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist, kann die Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden und sind auf Verlangen der Regulierungsbehörde Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Die

genehmigten Allgemeinen Bedingungen sind in deutscher und englischer Sprache im Internet zu veröffentlichen.

Inhaltlich normiert § 32 Abs. 2 GWG 2011, dass die AB FNB nicht diskriminierend sein dürfen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität nicht gefährden dürfen.

Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

- die Erfüllung der dem Fernleitungsnetzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;
- die Leistungen der Netzbenutzer mit den Leistungen des Fernleitungsnetzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind;
- sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten;
- sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren;
- sie klar und übersichtlich gefasst sind;
- sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten und
- sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

§ 32 Abs. 3 GWG 2011 legt folgende Mindestinhalte für die AB FNB fest:

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
- die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas gelten;
- die möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte für Erdgas;
- die verschiedenen von den Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen;
- das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
- wirksame Bestimmungen, nach welchen Kriterien und in welcher Weise nicht genutzte kommittierte Netzkapazitäten Dritten zugänglich gemacht werden müssen;
- die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
- die Verpflichtung der Netzbenutzer, die Inanspruchnahme von ihnen gebuchter Kapazität unter Einhaltung der in den Marktregeln definierten Fristen zu nominieren;
- eine Frist von höchstens zehn Tagen ab Einlangen, innerhalb der Fernleitungsnetzbetreiber auch in Zusammenwirken mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
- die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;

- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
- die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
- die Art und Form der Rechnungslegung;
- die Entgeltregelung für die Buchung von Kapazitäten und
- die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung.

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der Fernleitungsnetzbetreiber Verträge mit den Netzbenutzern ab.

II.2.b. AB FNB

Die zur Genehmigung eingereichten Änderungen der AB FNB betreffen folgende Punkte:

1. In den Allgemeinen Bedingungen werden durchgängig die bisher bestehenden Einzelverträge für Monats-, Quartals- und Jahreskapazitäten durch Rahmenverträge ersetzt. Damit in Zusammenhang können nunmehr auch Sicherheitsleistungen flexibel für jeden Kapazitätserwerb durch den Netzbenutzer eingesetzt werden.

2. Der sog. „Appendix 1" der AB FNB „Voraussetzungen für die Teilnahme an Auktionen auf der PRISMA Plattform" sowie seine Bezugnahme in den Allgemeinen Bedingungen entfällt, da dieser weitestgehend keinen normativen Gehalt hat bzw. seine normativen Inhalte im NC CAM und den Allgemeinen Bedingungen von PRISMA ohnedies enthalten sind. Soweit der Appendix 1 informativen Gehalt hat, wird von TAG seine Übernahme in das Benutzerhandbuch intendiert.

II.2.c. Zusammenfassung

Insgesamt entsprechen alle Änderungen den Vorgaben des § 32 Abs. 2 und 3 GWG 2011 sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009. Eine weitergehende Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat

die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von 14,30 Euro gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von 15,60 Euro gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **29,90 Euro**, gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz auf das Gebührenkonto der E-Control bei der **ERSTE BANK, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, BIC: GIBAATWWXXX,** zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 10. Juli 2019

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilagen ./1: Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen der TAG – Trans Austria Gasleitung GmbH

Ergeht als Bescheid an:

Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120
1050 Wien

per RSb